

I.5. Partizipation in den Hilfen zur Erziehung als Forschungsgegenstand – aktuelle Forschungsergebnisse

Der Begriff „Partizipation“ steht insbesondere im Kontext demokratietheoretischer und politischer Debatten. In diesem Zusammenhang ist Partizipation als ein politisches Grundrecht zu verstehen, das Teilnahme und Teilhabe in der Bürgergesellschaft sichert und einer Öffnung von Entscheidungsprozessen, der Übernahme von Verantwortung für Sozialräume und Lebenswelten sowie dem Abbau von Machtasymmetrien dienen soll. Bereits Anfang der 1970er Jahre bezog sich Partizipation auch auf andere gesellschaftliche Bereiche außerhalb der unmittelbaren politischen Sphäre. So wurde die Mitbestimmung am Arbeitsplatz zu einer zentralen Frage auch der Arbeitgeber, die sich dadurch eine Leistungssteigerung versprachen. Neben die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger im Rahmen vorgegebener Rechte und Möglichkeiten traten Bürgerproteste, Bürgerinitiativen oder „ziviler Ungehorsam“ als Ausdruck des Willens, Einfluss auf politische und soziale Entwicklungen zu nehmen.

Obleich kein originär pädagogischer Begriff, rückte der Partizipationsgedanke im Zuge der Demokratisierungsbestrebungen in der Jugendhilfe der frühen 1970er Jahre in den Vordergrund der Debatten um eine Reform des damaligen Jugendwohlfahrtsgesetzes. Kinder wurden im Zusammenhang mit ihren Rechten thematisiert, zentrale Schlagworte in diesem Zusammenhang waren Selbstorganisation und Selbstverwaltung. In den Neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde die Diskussion um eine stärkere Beteiligung von Kinder und Jugendlichen vor allem im Rahmen der Debatte um die UN-Kinderrechtskonvention, die neben der Forderung nach Schutz und Förderung von Kindern auch deren Recht zu Mitwirkung und Mitgestaltung ihrer Lebensräume festschreibt, wiederbelebt. Auch neuere Orientierungen innerhalb der Jugendhilfe wie etwa das Pluralisierungs- und Individualisierungstheorem, das Konzept der Lebensweltorientierung oder das neue Verständnis Sozialer Arbeit als Dienstleistung trugen zu einer Wiederaufnahme der Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen einer Beteiligung von Kinder, Jugendlichen und Eltern als Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bei. Innerhalb der Diskussion vollzog sich eine Wandlung weg von einem gesellschaftskritischen Anspruch hin zu einer praxisorientierten Auseinandersetzung.

In der gesamten Diskussion der letzten drei Jahrzehnte steht immer wieder die kritische Würdigung des Begriffes im Hinblick auf die ihm innewohnende Ambivalenz zwischen einer basisdemokratischen Forderung nach mehr Demokratie (vgl. Blandow 1999, S.19) und Partizipationsangeboten mit sozialintegrativer Absicht (vgl. Pfaffenberger 1997, S.691) im Vordergrund. Vor

allem im Bereich der Jugendhilfe lässt sich Letzteres beobachten: Die aktuelle Partizipationsdebatte wird im Wesentlichen im Hinblick auf die Anwendung von Partizipationsstrategien und Bedingungen für ihre Umsetzung geführt und funktionalisiert Partizipation als ein Mittel im pädagogischen Prozess, um Akzeptanz, Effektivität und Effizienz erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Diese erzieherische Grundhaltung, die zu einer Verfestigung des Objektstatus von Klienten der Hilfen zur Erziehung beiträgt, wird beispielsweise daran deutlich, dass ihnen Ziele einer inneren Entwicklung vorgegeben werden. Klienten werden als im Bereich der Partizipation defizitäre Menschen wahrgenommen, die erst lernen müssen, sich gestaltend in das gesellschaftliche Leben, z.B. in den Hilfealltag, einzubringen. So sollen sie „in die Lage versetzt werden“, ihre eigene Situation zu erkennen und zu analysieren, eigene Ziele zu finden, selbstbewusst ihre Interessen zu vertreten, ihre Konfliktfähigkeit zu steigern und sich mit anderen zu solidarisieren (vgl. Jordan 1998, S.519ff.). Auch jene gesellschaftskritischen Stimmen, die sich durch Partizipation über die Veränderung des Individuums hinaus einen Abbau hierarchischer Strukturen in der Jugendhilfe erhoffen, rütteln keineswegs an den bestehenden Macht- und Herrschaftsstrukturen, sondern suchen die Lösung in einer veränderten, demokratischeren Grundhaltung der Fachkräfte (vgl. Otto 1978, S. 71).

Die durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschriebene Mitwirkung der Betroffenen (§36 KJHG) stellt einen Versuch dar, gerade im Bereich der Hilfen zur Erziehung als einem für eine Bevormundung von Adressaten besonders anfälligen Praxisfeld Partizipation umzusetzen und somit den Perspektivenwechsel - weg von Eingriff und Bevormundung hin zu Beratung und partnerschaftlicher Unterstützung – auch in diesem Bereich wirksam einzuleiten. Nach Einschätzung von Blandow (1999) kommt Partizipation in der Sozialen Arbeit eine hohe Bedeutung im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu: Qualität als Gewährleistung sachlich oder prozeduraler Bereitstellung auf einem definierten Niveau sei letztlich abhängig von Wertentscheidungen oder Definitionsmacht unterschiedlicher Gruppen und damit relativ. Deshalb sei es sinnvoll, den Nutzern – im Falle Hilfen zur Erziehung den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern – Kontrollrechte darüber einzuräumen, was als Qualität gelten soll und wie man sich über ein bestimmtes Niveau verständigt, weil ihre Bedürfnisse und Interessen sich von denen der Pädagogen wie auch von denen der Fachkräfte im Jugendamt erheblich unterscheiden. Im Hinblick auf den Umgang mit dem Problem differenter Qualitätsvorstellungen verweist Blandow auf Bauer (1996), der zwischen paternalistischen und emanzipatorischen Qualitätsbestimmungen unterscheidet. Nach Bauer sei der Regelfall die paternalistische Weise, d.h. was in Organisationen als Qualität zu gelten habe, wird von oben verordnet und mit Mitteln des

Gehorsams durchgesetzt. Vielfach würden diese Qualitätsbestimmungen aus den Bedürfnissen der Organisation, fachlich anerkannten Standards und den angenommenen Nutzerinteressen abgeleitet, ohne dass diese tatsächlich erfragt würden. Nutzer im Sinne von Leistungsempfängern sind in den Hilfen zur Erziehung laut KJHG die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Das Wunsch- und Wahlrecht könnte ihnen in gewissem Maße dann einen Einfluss auf die Qualitätsbestimmungen ermöglichen, wenn sie ihre Bedürfnisse und Interessen selbstbewusst in den Hilfeprozess einzubringen vermögen. Dieser Einfluss werde jedoch durch das bestehende strukturelle Informations- und Machtgefälle zwischen Leistungsempfängern und sozialpädagogischen Fachkräften im Jugendamt sehr begrenzt.

Um 15 Jahre nach Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes zumindest ansatzweise einschätzen zu können, ob die Regelungen des KJHG zur Mitwirkung der Adressaten geeignet und ausreichend sind, eine neue Beteiligungskultur im Rahmen der Erziehungshilfe zu entwickeln, oder ob sie, in Formalismus erstarrt, lediglich eine Alibifunktion bei einer letztlich unveränderten Grundhaltung einnehmen, stellen wir im Folgenden eine Auswahl aktueller Untersuchungen zum Bereich Partizipation in den Hilfen zur Erziehung vor. Es finden sich darin quantitative und qualitative Forschungsansätze wie auch unterschiedliche Forschungsschwerpunkte. Durch die meist etwas ausführlichere Darstellung der Ergebnisse soll ein umfassenderer Blick in wesentliche Forschungsergebnisse gegeben werden.

Im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht kommt dem Anspruch einer verstärkten Adressatenpartizipation eine große Bedeutung zu. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung fordert vor allen anderen §36 eine umfassende Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Eltern und anderer Sorgeberechtigten in allen Phasen des Hilfeprozesses. Obwohl §36 KJHG als Kern- und Angelstück einer veränderten Perspektive auf Eltern und Kinder in den Hilfen zur Erziehung in der Fachdiskussion weitgehend Zustimmung gefunden hat, wird allerdings auch vielfach darauf verwiesen, dass es in der Praxis nach wie vor vielfältige Probleme vor allem methodischer Art gebe und der „Geist“ des Verfahrens“ (Blandow 1999 S.122) noch nicht in jedes Jugendamt Einzug gehalten habe. Mit Blick auf neuere empirische Studien lässt sich feststellen, dass der Anspruch, Kinder und Jugendliche und ihre Eltern als Klienten der Hilfen zur Erziehung stärker zu beteiligen, vor allen Dingen im Zusammenhang mit der Hilfeplanung vor der Entscheidung für eine Erziehungshilfe bzw. mit dem Handeln der Fachkräfte im Jugendamt gesehen wird. So geht es in einer großen Zahl von Untersuchungen zur Betroffenenbeteiligung um eine Analyse von Hilfeplänen, also jener Dokumente, in denen neben Verlauf und Inhalt des Hilfe-

plangespraches auch die vereinbarten Zielsetzungen für die Hilfe festgehalten werden. Die Ergebnisse zeigen deutlich die Diskrepanz zwischen dem Anspruch einer verstärkten Klientenbeteiligung auf der einen und der Realität der alltäglichen Praxis auf der anderen Seite: Neben formalen Mängeln wie beispielsweise einer fehlenden Benennung der Teilnehmer an einer Hilfenkonferenz und ihrer jeweiligen Funktion (vgl. Becker 1999, S.98), finden sich auch inhaltliche Fehler im Hinblick auf eine Betroffenenbeteiligung. So stellt Becker (1999) nach einer bundesweiten Strukturanalyse von Hilfeplanformularen aus 320 Jugendämtern fest, dass weniger als 10% der Pläne Auskunft über die Motivation und Mitwirkungsbereitschaft ihrer Klientel verlangen und in ebenso wenigen Pläne Begründungen darüber enthalten sind, warum eine Mitwirkung der Betroffenen eventuell nicht realisiert werden kann. Nur in etwa der Hälfte der Pläne wird ausdrücklich die Sicht der betroffenen Eltern und Kinder auf das Problem dokumentiert und in lediglich jedem fünften Plan finden sich Angaben darüber, ob die Betroffenen über das vorhandene Leistungsangebot informiert und beraten bzw. inwieweit mit der Hilfe dem Wunsch der betroffenen Familie entsprochen werden kann. Auch eine Prognose des Hilfeverlaufs aus Sicht der betroffenen Familie und die Erwartungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern scheinen den Plänen zufolge längst nicht in allen Hilfenkonferenzen Gegenstand des Gespräches gewesen zu sein.

Sander (1996) nimmt den Umfang der Klientenbeteiligung an der Hilfeplanung und die Berücksichtigung und Wahrnehmung ihrer Wünsche, Vorstellungen und Einschätzungen hinsichtlich der familiären Situation und des Hilfebedarfs in den Blick. Nach einer Analyse von 81 Hilfeplänen eines städtischen Jugendamtes kommt sie zu dem Schluss, dass sich die Mitwirkung der Klientel in der Regel auf wenige Aussagen beschränkt und in etwa einem Viertel der Hilfepläne die Mitwirkungsrechte der Personensorgeberechtigten gemäß §36 KJHG nicht realisiert wurden: „Die Hilfepläne zeigen die Gefahr, dass die Eltern weiterhin überredet werden, Erziehungshilfen in Anspruch zu nehmen und dass ihnen in eher stigmatisierender Form Erziehungsfehler vorgeworfen werden“ (Sander 1996, S.227). Darüber hinaus wurde in einer inhaltlichen Analyse der Hilfepläne deutlich, dass von Seiten der Sozialarbeiterinnen des Jugendamtes das Verhalten von Kinder und vor allem der Eltern nicht objektiv beschrieben, sondern Problemkomplexe vielfach in wertend-interpretativer Art und Weise dargestellt wurden. Dabei ließ sich Sander zufolge oftmals nicht erkennen, inwieweit den Klienten zugeschriebene Aussagen tatsächlich von diesen geäußert wurden und in welchem Ausmaß sie als „übermittelte“ und durch die Sozialarbeiterinnen in die Hilfepläne notierte Aussagen bereits mit deren Eindrücken und Interpretationen verwoben waren. Die Auswertungsergebnisse lassen darauf schließen, dass sich - zumindest bis

zum Zeitpunkt der Untersuchung 1996 – seit der Einführung des KJHG in der Jugendhilfepraxis der Jugendämter noch nicht viel geändert hat. Ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von Fachkraft und Klienten, wie in der Literatur zur Gesetzesauslegung oft gefordert (vgl. Münder 1999), lässt sich aus den Aussagen nicht ableiten. Vielmehr, so Sander, hätten einige Hilfepläne nach geltender Rechtslage gar nicht aufgestellt werden dürfen, da aus ihnen keine Mitwirkung der Klienten, also weder der Kinder noch ihrer Sorgeberechtigten, hervorgeht.

Auch Merchel (1998b, S.119f.) kritisiert anlässlich einer Sekundäranalyse von Hilfeplänen im Rahmen eines Modellprojektes eine mangelnde Wahrnehmung der Vorstellungen und Befürchtungen der Eltern und Kinder zu Beginn des Hilfeplanungsprozesses und sieht die Äußerungen der Klienten oft nicht als eigene Problembeschreibungen bzw. als eigene Einschätzung zum Bedarf an erzieherischer Hilfe gewürdigt, sondern in die Problembeschreibungen der Fachkräfte eingewoben.

Diese beiden Untersuchungen fokussieren das Dokument des Hilfeplanes als Indikator für den tatsächlichen Umfang einer Adressatenbeteiligung. Wenn beide Autoren zu dem Schluss kommen, dass dem Anspruch einer umfassenden Beteiligung der Klienten in der Praxis der Hilfeplanung kaum Rechnung getragen wird, weist dies klar darauf hin, dass auch die gesetzliche „Verordnung“ von Adressatenbeteiligung vor allem im Kontext der Hilfen zur Erziehung nicht zwangsläufig eine gleichberechtigte Stellung der Adressaten und aushandlungsorientierte Interaktionsprozesse zwischen Adressaten und Fachkräften zur Folge hat. Offen bleibt, inwieweit eine konsequente Umsetzung des Partizipationsgedankens bei der konkreten Ausgestaltung der Hilfe als Korrektiv im Hinblick auf die Beteiligungserfahrungen der Eltern und Kinder wirken kann.

Eine Forschergruppe des DJI (Pluto, Mamier, van Santen, Seckinger, Zink 2003) untersucht Partizipation im Kontext erzieherischer Hilfen und nimmt ausdrücklich die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit in den Blick. Diese empirische Studie geht der Frage nach, inwieweit Partizipation als zentrales fachliches Prinzip in der Praxis der erzieherischen Hilfen umgesetzt wird. Im Fokus stehen dabei Fragen nach einer strukturellen Absicherung von Adressatenpartizipation bzw. nach jenen Faktoren, die sich hinderlich im Hinblick auf eine Verstärkung der Beteiligung von Adressaten auswirken können. Dabei geht es in erster Linie um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, weil die Sorgeberechtigten als eigentliche Anspruchsberechtigte im Vergleich zu ihnen als relativ mächtig wahrgenommen werden. Die mittels leitfadengestützter Interviews mit Mitarbeitern von Jugendämtern und Einrichtungen und Eltern und Kindern als Adressaten der Hilfen zur Erziehung bzw. einer Analyse von Hilfeplanformularen, interner Do-

kumentationssysteme, Selbstdarstellungen, Konzeptionen und anderer programmatischer institutioneller Ausführungen gewonnenen Ergebnisse zeigen sehr deutlich, dass die Voraussetzungen für eine umfassende Beteiligung von Adressaten in der Praxis der Hilfen zur Erziehung oftmals als unzureichend einzuschätzen sind. Dies gilt gleichermaßen für die strukturelle wie auch für die institutionelle und individuelle Ebene. So stellt sich als ein zentraler Befund auf struktureller Ebene die Einengung von Partizipation auf das Hilfeplanverfahren durch die sozialpädagogischen Fachkräfte dar: Hilfeplanverfahren und Beteiligung von Adressaten werden oft gleichgesetzt, was dazu führt, dass Beteiligung auf dieses Verfahren der Entscheidungsfindung reduziert bleibt und die Beteiligung der Adressaten bei der konkreten Ausgestaltung der Hilfe weitgehend ausgeblendet wird. Anderen Möglichkeiten und Momenten der Beteiligung im gesamten Prozess einer Hilfe wird dagegen deutlich weniger Stellenwert beigemessen. Dies gilt nach Ansicht der Autoren auch für die Fachöffentlichkeit, die einzig im Hilfeplanverfahren die Möglichkeit einer ernsthaften Partizipation sieht und die Konzentration auf das Hilfeplangeschehen besonders im Vorfeld einer Hilfe damit begründet, dass eine falsch getroffene Entscheidung sich negativ auf die gesamte Hilfe auswirkt. Die Autoren weisen jedoch zu Recht auf die in Relation zur gesamten Helfedauer sehr begrenzte Dauer des Hilfeplanverfahrens hin und kommen zu dem Schluss, dass sich die Bedeutung der Hilfeplanung sehr schnell relativieren würde, wenn Adressaten auch während der Hilfe konsequent an allen für sie wichtigen Entscheidungen beteiligt würden. Eine solche Beteiligung würde gleichzeitig auch eine Korrektur von Entscheidungen zulassen, die im Hilfeplanungsprozess getroffen wurden.

Weiterhin zeigt die Empirie, dass Partizipation häufig nicht ausreichend institutionell verankert ist. Daraus ergibt sich zum einen eine uneinheitliche Verfahrensweise innerhalb einer Institution, weil jeder Mitarbeiter eigene Wege zur Umsetzung des Partizipationsgedankens suchen muss, so dass die Adressaten von Fachkraft zu Fachkraft auf unterschiedliche Handlungsansätze im Hinblick auf Partizipation treffen und die jeweiligen Partizipationschancen der Adressaten im Wesentlichen von den persönlichen Einstellungen und Haltung der einzelnen Mitarbeiter zu einer umfassenden Beteiligung von Adressaten abhängig sind. Es zeigt sich, dass Partizipationsmöglichkeiten von Adressaten vor allem dann beschnitten werden, wenn Fachkräfte durch den Partizipationsanspruch der Leistungsempfänger eine Einschränkung und Entwertung ihrer Fachlichkeit befürchten. Die Legitimation für das eigene berufliche Handeln ergibt sich aus Sicht der Fachkräfte daraus, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung besser als die Adressaten selbst zu wissen meinen, wie einer Familie geholfen werden kann. Dies wiederum lässt eine umfassende Beteiligung der Hilfeempfänger als unnötig erscheinen, Aushandeln wird

vielmehr als Ausdruck von Unfachlichkeit empfunden. Obwohl sich das Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Adressaten bereits deutlich zugunsten der Adressaten verschoben hat, liegt es vor allem bei fehlender institutioneller Verankerung von Partizipation oftmals im Ermessen der einzelnen Fachkraft, inwieweit ein Klient seinen Partizipationsanspruch durchzusetzen vermag. Der Wissens- und Machtvorsprung der Fachkraft eröffnet ihr wesentlich bessere Möglichkeiten, eigene Positionen durchzusetzen als den Adressaten: Sie kann in einem gewissen Spielraum Hilfe gewähren oder aber verweigern, z.B. mit Verweis auf expertengestützte Diagnosen oder Befunde. Im Alltagshandeln der Mitarbeiter in den Jugendämtern findet sich oftmals ein ausgefeiltes System von Verfahrensregeln, das den Einfluss der Adressaten zugunsten einer traditionell definierten Fachlichkeit beschränkt und die Höherwertigkeit der fachlichen Einschätzung vor dem Mitspracherecht und dem Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten sichert. Auch Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der erzieherischen Hilfen bewerten ihren Expertenstatus oft höher als die Umsetzung des fachlichen Prinzips Partizipation und begründen dies mit ihrer Verantwortung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen.

Die Autoren sehen Partizipation von Klienten auch dann behindert, wenn die Mitarbeiter sich selbst nur ungenügend an den Entscheidungen innerhalb einer Einrichtung beteiligt sehen und daher nicht einsehen, weshalb Adressaten – hier geht es in erster Linie um Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen – mehr Beteiligungsrechte für sich in Anspruch nehmen können als sie selbst. Mangelnde institutionelle Verankerung wirkt sich ebenfalls unmittelbar auf den direkten Kontakt zwischen Fachkräften und Klienten aus: vielfach fehlt es den Fachkräften nach eigener Aussage aufgrund hoher Arbeitsbelastung an Zeit, die zur Sicherstellung von Beteiligung notwendigen Bedingungen – gemeint ist hier in erster Linie eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Klient und Helfer - herzustellen und sich auf zeitaufwändige Aushandlungsprozesse einzulassen. Eine unerlässliche Voraussetzung für eine Beteiligung von Adressaten ist eine vorhergehende umfassende Aufklärung und Information über Verfahrensabläufe, Alternativen und Rechte und Pflichten der Klienten. Die Forschergruppe kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, dass vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch die Sorgeberechtigten sich oft nicht ausreichend informiert sehen. Eine wesentliche Ursache für das Gefühl fehlender Aufklärung wird in der Fachsprache gesehen, die Fachkräfte gegenüber den Klienten oftmals verwenden. Viele Klienten verstehen die im Gespräch verwendeten Fachtermini und Fremdwörter nicht und fühlen sich verunsichert und unterlegen. Dies kann sich hemmend auf ihre Motivation zur Beteiligung auswirken. Als weitere Gründe für die als unzureichend empfundene Information der Klienten werden das Fehlen von Arbeits- und Informationsmaterialien oder Dienstanweisungen

bzw. ungenügende Fortbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter angeführt, so dass diese sich bei der Umsetzung von Adressatenbeteiligung oftmals allein gelassen fühlen. Diese umfassende Forschungsarbeit nimmt nicht nur das Handeln der Fachkräfte in Jugendamt und der Mitarbeiter pädagogischen Einrichtungen in den Blick, sondern auch das Handeln und die Einschätzung der Adressaten. Obwohl die konkrete Ausgestaltung der erzieherischen Hilfe im Einzelfall nur mittelbar betrachtet wird, machen die Forscher deutlich, dass die Hilfeplanung nur einen Teil der Hilfe ausmacht und relativieren damit die Bedeutung dieses Prozesses. Dennoch scheint insgesamt ein Partizipationsbegriff zugrunde gelegt, der sich in erster Linie an unhinterfragten pädagogisch-fachlichen Standards orientiert.

Urban (2004) thematisiert die Bedeutung des beruflichen Selbstverständnisses sozialpädagogischer Fachkräfte im Hinblick auf eine Beteiligung von Adressaten an der Entscheidungsfindung in den Hilfen zur Erziehung. Auf der Grundlage von Interviews, die sie mit Mitarbeitern Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienste verschiedener Jugendämter führte, geht sie der Frage nach, wie diese mit dem Anspruch einer umfassenden Partizipation von Eltern und Kindern vor dem Hintergrund ihrer Verantwortung für die Ausübung des staatlichen Wächteramtes umgehen. Sie kommt zu dem Schluss, dass zwar für alle Fachkräfte das Bemühen um einen persönlichen Kontakt zu den Eltern und deren Teilnahme an Gesprächsterminen und Hilfekonferenzen selbstverständlicher Teil ihrer Arbeit ist, dass aber Beteiligung von Eltern im Einzelfall sehr Unterschiedliches meinen kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass parallel zum Auftrag einer umfassenden Beteiligung der Eltern an allen für sie relevanten Entscheidungen mit dem staatlichen Wächteramt der Auftrag besteht, von den Positionen der Betroffenen unabhängige übergeordnete Maßstäbe zur Prüfung einer Gefährdung des Kindeswohls anzulegen und so eine fachliche Einschätzung auch im Hinblick auf die Anspruchs begründung nach §27 KJHG zu treffen. Gleichzeitig werden Eltern nicht nur als jene Personen gesehen, deren Beteiligung die Erfolgchancen einer Hilfe steigert, sondern auch als die Verursacher der Probleme des Kindes. Welcher Stellenwert der Sichtweise der Eltern eingeräumt wird, ist weniger eine Frage des Verfahrens als vielmehr eine Frage der professionellen Haltung einer Fachkraft. Während im Regelfall der fachlichen Einschätzung der Vorrang gegeben wird, nutzen einige der interviewten Fachkräfte die Position der Eltern als Kontrollelement zur Überprüfung und Infragestellung der eigenen fachlichen Einschätzung (vgl. Urban 2004, S.212). Darüber hinaus können die formal existierenden Einflussmöglichkeiten und Rechte der Eltern Urban zufolge in der Realität stark eingeschränkt sein, weil die meisten Eltern weder über die erforderlichen Informationen noch über die notwendigen Kompetenzen verfügen, die sie bräuchten, um tatsächlich Einfluss auf Entscheidungen des

Jugendamtes zu nehmen. Anders verhält es sich mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Da sie in erster Linie als hilflose Opfer gelten, die aus eigenem Vermögen ihre Situation nicht verändern können, verstehen sich die sozialpädagogischen Fachkräfte als ihre Anwälte: „Je hilfloser das Kind, desto klarer und machtvoller kann die Fachkraft agieren und jedes Handeln als Interesse des Kindes gedeutet werden“ (ebda.). Je älter die Kinder sind und je mehr sie die Möglichkeit haben, selbst Position zu beziehen und sich in Widerspruch zu den Fachkräften zu begeben, desto offensichtlicher wird das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Kindes auf Selbstbestimmung und dem stellvertretenden Handeln und Entscheiden der Fachkräfte. Dem Willen der Kinder und Jugendlichen kommt, so Urban, im Hinblick auf die Entscheidungsfindung eine geringe bis keine Bedeutung zu. Die geringen Einflussmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen werden von Seiten der Fachkräfte mit der Orientierung am Kindeswohl begründet: Es „werde nie gegen das Kind gehandelt, sondern nur gegen den Kinderwillen“ (Urban 2004, S.213), so dass der Kinderwillen allenfalls zur Legitimation der fachlichen Einschätzung herangezogen, aber nicht als Entscheidungsfaktor gewertet wird. Diese Haltung wird damit begründet, dass Einflussmöglichkeiten bei Entscheidungen auch die Übernahme von Verantwortung für die Konsequenzen einer Entscheidung beinhalten und diese reale Verantwortung viele Kinder angesichts ihres Entwicklungsstandes überfordert. Urban weist darauf hin, dass dies nicht vorschnell als Begründung dafür herangezogen werden dürfe, Kinder gar nicht zu beteiligen. Vielmehr sei auf der methodischen wie auch auf der theoretischen und inhaltlichen Ebene zu klären, wie Kinder beteiligt werden können, ohne dass die Fachkräfte in der Ausübung ihrer Schutzfunktion behindert werden.

Urban lässt deutlich werden, dass der Anspruch einer umfassenden Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen am Prozess der Hilfeplanung unter den gegebenen strukturellen Voraussetzungen – dem doppelten Mandat, der bestehenden Machtasymmetrie und dem Informations- und Wissensvorsprung der Fachkräfte – beinahe zwangsläufig an der Realität scheitern muss. Allerdings bleibt die Frage nach den Partizipationschancen der Eltern auf den Prozess der Hilfeplanung und das Handeln der Sozialpädagogen in den Jugendämtern begrenzt. Dabei wird offensichtlich, dass es im Ermessen der pädagogischen Fachkräfte liegt, inwieweit Eltern und Kinder tatsächlich an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden und in welchem Umfang sie eigene Wünsche und Interessen einbringen können.

Auch Kriener und Petersen (1999) stellen die Frage nach Beteiligung von Adressaten in der Jugendhilfe und untersuchten im Rahmen eines Praxisprojektes in erster Linie die Beteiligungs-

möglichkeiten von Mädchen und Jungen, aber auch ihrer Eltern in unterschiedlichen Aufgabefeldern der Jugendhilfe und nahmen unter anderem die Beteiligung von Adressaten in den Hilfen zur Erziehung in den Blick. Das Ziel des durch den Verein „Kinder haben Rechte e.V.“ initiierten Projektes bestand darin, den unmittelbaren Praxisalltag darauf hin zu untersuchen, wie Beteiligte Partizipation wahrnehmen, wie Partizipation inhaltlich gefüllt, welche Reichweite Partizipation in den einzelnen Institutionen hat und welche Umsetzungsstrategien Anwendung finden.

Um den Stand der Beteiligungsformen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe zu ermitteln, wurden 1997/98 Einrichtungen in vier Bundesländern zum Thema „Partizipation und Mitbestimmung von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ befragt. Einrichtungen der Heimerziehung wurden nicht zuletzt deshalb gewählt, weil in der Heimerziehung die Macht- und Wissensunterschiede zwischen den Experten – den Pädagogen – und den Adressaten – den Kindern und Jugendlichen - besonders deutlich erscheinen: auf der einen Seite die Kinder und Jugendlichen, die aufgrund schwieriger familiärer oder persönlicher Situationen pädagogische Unterstützung benötigen, und auf der anderen Seite die Pädagogen, die diese Unterstützung bieten und die Kinder und Jugendlichen durch Erziehung beeinflussen wollen und sollen. Die dadurch legitimierten Machtunterschiede können dazu führen, dass eine Verständigung über unterschiedliche Sichtweisen nicht notwendig erscheint und kindlichen Einflussmöglichkeiten wenig Raum gegeben wird. Darüber hinaus wird gerade solchen Kindern und Jugendlichen, deren Verhalten leicht als pathologisch oder defizitär klassifiziert wird, aufgrund ihres Alters oder individueller Defizite die Kompetenz zur Mitbestimmung abgesprochen und Kritik als Ausdruck ihrer „Störung“ interpretiert und wenig ernstgenommen. Im Hinblick auf die Frage nach einer konzeptionellen Verankerung von Partizipation zeigt sich, dass zwar ein großer Teil der Einrichtungen Partizipation wenigstens erwähnt, z. B. im Zusammenhang mit der Hilfeplanung, dass aber nur ein Viertel der befragten Einrichtungen die Art und Weise einer Beteiligung der Kinder und Jugendlichen konkretisiert. Die Frage nach dem Vorhandensein kollektiver Mitbestimmungsmöglichkeiten ergibt, dass es in etwa einem Drittel der befragten Einrichtungen verfasste, institutionalisierte Formen der Beteiligung wie z.B. gewählte Interessenvertretungen oder Gruppenversammlungen gibt. Ein weiteres Drittel gibt punktuelle bzw. projektorientierte Beteiligungsformen an, also solche, die eher sporadischen oder einmaligen Charakter haben. Das letzte Drittel benennt Beteiligungsformen wie etwa Meckerkasten, Gruppentreffen oder selbstverwalteter Jugendtreff. Hinsichtlich der Frage nach den Beteiligungsgraden, also der konkreten Entscheidungskompetenz, wird deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen vor allem dann mitentscheiden, wenn es um Freizeitaktivitäten, Tagesablauf, Zimmereinrichtung oder Regeln geht.

Wenn es dagegen um Themen wie Hausordnung, Personal oder Konzeptentwicklung geht, nehmen die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen deutlich ab.

In Gruppenveranstaltungen, die von den Kindern und Jugendlichen als mit dem „pädagogischen Zeigefinger“ (Kriener/ Petersen 1999, S.121) durchgeführt erlebt werden, zeigen diese wenig Motivation zur Mitgestaltung. Kriener und Petersen werten diese Art der Beteiligung als „Quasi-Beteiligung“ (ebd.). Insgesamt zeigt sich, dass die Verantwortung dafür, wie Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen beteiligt werden, in erster Linie in der Verantwortung der Pädagogen liegt: Sie sind diejenigen, denen die Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte obliegt und sie stehen als Ansprechpartner bei einer Nichteinhaltung zur Verfügung, sie verantworten die Ausgestaltung der Gruppentreffen. Angesichts der oft geringen konzeptionellen Verankerung von Partizipation und der großen Verantwortung der einzelnen pädagogischen Mitarbeiter für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sehen Kriener und Petersen die Gefahr einer Individualisierung von Partizipation, weil sich die Beteiligungsmöglichkeiten vor allem aus der Beziehung zwischen Betreuer und Kind ergeben und eine Störung der Beziehung gleichzeitig eine Einschränkung der Partizipationsmöglichkeiten bedeuten kann.

Im Rahmen des Praxisprojektes wurden verschiedene Veranstaltungen mit Mädchen und Jungen aus den Hilfen zur Erziehung durchgeführt, so dass sich über die Trägerbefragung hinaus Eindrücke und Kenntnisse über die Partizipationsmöglichkeiten im Betreuungsalltag aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen gewinnen ließen. Als ein zentrales Ergebnis stellt sich die Einschätzung der Kinder und Jugendlichen dar, dass sie sich insgesamt unzureichend über ihre Rechte informiert fühlen. Dies betrifft vor allen Dingen das Hilfeplanverfahren, eigene Entscheidungsmöglichkeiten, Informations- und Beschwerdestellen. Weiterhin äußern die Kinder und Jugendlichen Kritik daran, dass eine Vielzahl von Regeln innerhalb des Heimalltages sehr dogmatisch vertreten werden und wenig individuelle Handlungsspielräume zulassen. Ein weiteres zentrales Thema ist die Beziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Betreuern: Wird die Beziehung als gut beschrieben und sehen sich die Kinder ernstgenommen, fühlen sie sich gut beteiligt. Bei Störungen innerhalb der Beziehung zwischen Kind und Betreuer erleben sich die Kinder oftmals als handlungsunfähig und abhängig von Sichtweisen und Entscheidungen der Betreuer. In diesem Zusammenhang kritisieren die Kinder und Jugendlichen ihre fehlenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Bezugsbetreuer, die für viele Belange des einzelnen Kindes oder Jugendlichen wie etwa Eltern – und Hilfeplangespräche, Kontakt zu den Lehrern zuständig sind. Von daher erleben es die Kinder und Jugendlichen als schwierig, wenn sie mit ihrem Bezugserziehern nicht gut zurecht kommen, zumal ein Wechsel oft erst dann möglich wird, wenn

die Situation zu eskalieren droht. Weiterhin wird die Erfordernis geschlechterdifferenter Beteiligungsformen deutlich, weil Jungen und Mädchen unterschiedliche Wünsche und Interessen in den Erziehungsalltag einbringen und diese Unterschiedlichkeit in gemischten Arbeitsgruppen oft zu kurz kommt. Zudem zeigt sich, dass die Kinder und Jugendlichen den Veranstaltungen zum Thema Partizipation zunächst mit großer Skepsis begegnen. Dies führen die Autoren darauf zurück, dass sich die Kinder mit ihrem Bedürfnissen, Wünschen oder Beschwerden im Betreuungsalltag wenig ernstgenommen fühlen und Betreuer und Betreute offensichtlich nur selten gemeinsam den Lebens- und Betreuungsalltag reflektieren. Wenn die Kinder und Jugendlichen sich in den Veranstaltungen als Experten wertgeschätzt fühlen, deren Meinung zum Thema Beteiligung ernsthaft gefragt ist, arbeiten sie engagiert und motiviert mit.

Deutliche Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Kompetenzbereiche gewählter Interessenvertretungen wie Heimräte oder Gruppensprecherinnen. Entweder besteht die Aufgabe der Interessenvertreter darin, die Interessen Einzelner zu vertreten oder darin, die Gruppenbelange gegenüber den Fachkräften vertreten. Eine dritte Gruppe von Interessenvertretern ist für übergeordnete Themen wie z.B. Feste oder Finanzen zuständig. Wenig geklärt hingegen erscheint oftmals, in welchem Maß die gewählten Interessenvertreter beteiligt werden, ob sie eine beratende oder eine mitentscheidende Funktion oder die alleinige Entscheidungsbefugnis haben.

Auch Kriener und Petersen kommen zu dem Schluss, dass eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung ihres Alltages und ihres Lebensumfeldes vom beruflichen Selbstverständnis und der persönlichen Haltung der pädagogischen Mitarbeiter abhängt. Es zeigt sich aber auch, dass die befragten Kinder und Jugendlichen ein Verständnis von Partizipation haben, welches sich unbedingt nicht im Sinne pädagogischer Zielsetzungen funktionalisieren lässt, sondern eher Konfliktpotential birgt, etwa wenn es um die selbstbestimmte Wahl des Bezugserziehers oder das Aushandeln weitreichender Regeln geht.

Münder und Mutke (2001) fragen im Rahmen des Forschungsprojektes „Formelle und informelle Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz“ unter anderem danach, wie betroffene Eltern und Kinder die Verfahren am Jugendamt (und am Familiengericht z.B. bei Sorgerechtsverfahren angesichts einer Gefährdung des Kindeswohls) wahrnehmen und inwieweit es ihnen möglich ist, die Verfahrensläufe zu verstehen und aktiv zu beeinflussen. Kernstück der Untersuchung sind qualitative Interviews mit sozialpädagogischen Fachkräften in Jugendämtern, Amtsvormündern, Amtspflegern und Richtern der Familien- bzw. Vormundschaftsgerichte, ergänzt durch standardisierte Fragebögen und Dokumentenanalysen. Um der

Perspektive der Fachkräfte die der Betroffenen gegenüberzustellen, wurden darüber hinaus Eltern und Jugendliche befragt, bei denen es in der Vergangenheit wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zu einer Anrufung des Familien- oder Vormundschaftsgerichtes gekommen ist. Mütter und Väter charakterisieren den größten Teil der Familien in der Untersuchung als Multiproblemfamilien, die durch eine Vielzahl materieller, sozialer, familiärer und biografischer Probleme belastet sind. Die Erwerbssituation der Familien ist zumeist als äußerst schwierig zu bezeichnen, ein Großteil der betroffenen Familien lebt am Rande des Existenzminimums. Darüber hinaus sind viele der Familien durch Trennung oder Scheidung der Eltern, veränderte Familienkonstellation durch eine neue Partnerschaft oder eine bereits vollzogene Fremdunterbringung des Kindes belastet. Weiterhin stellen Mütter und Väter fest, dass ein Teil der Eltern in der eigenen Kindheit oder Jugend aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Lebensbedingungen bereits Erziehungshilfeeindrücke gemacht haben, so dass diese die aktuelle Situation jugendamtlicher bzw. gerichtlicher Intervention als eine Wiederholung ihrer eigenen Kindheitserfahrungen erleben und daher dem Hilfesystem wie auch dem Jugendamt mit Widerstand begegnen.

Aus Sicht der interviewten Fachkräfte ergeben sich die Schwierigkeiten hinsichtlich einer Beteiligung der betroffenen Eltern an der Gestaltung des Verfahrens und der Entscheidungsprozesse im Jugendamt vor allem aus der unterschiedlichen Wahrnehmung hinsichtlich einer Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen von Eltern und Fachkräften, die zu einer Infragestellung der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern führt, aber auch aus der vielfach apathischen oder abwehrenden Haltung der Eltern dem Jugendamt gegenüber. Ein besonderes Problem sehen die Fachkräfte in diesem Zusammenhang im fehlenden Vermögen der Eltern, Beziehungen aufzubauen und zu erhalten, was dem Aufbau einer vertrauensvollen helfenden Beziehung entgegensteht. Hinzu kommt, so die Fachkräfte, dass Eltern häufig nicht in der Lage sind, Hilfeangebote angemessen einzuschätzen und Hilfeprozesse so zu durchschauen, dass eine echte aktive Beteiligung möglich wird. Die Autoren ziehen den Schluss, dass das Bewusstsein der Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung der betroffenen Familien bei den Fachkräften vorhanden sei, es aber an angemessenen Beteiligungsformen fehlt. Insgesamt sehen sie die Beteiligung der Betroffenen zwar formal realisiert, kritisieren aber, dass aufgrund einer traditionell fürsorglichen Haltung der Fachkräfte gegenüber der Klientel eine Stärkung der Beteiligungsrechte eher nicht erfolgt.

Die Erhebung der Betroffenenperspektive ist den Autoren zufolge durch das Interesse geleitet, der Sichtweise der Fachkräfte die Betrachtungsweise derjenigen gegenüberzustellen, die Adres-

saten der durch das Jugendamt zu erbringenden Leistungen sind und – im Falle der Eltern – in deren Rechte bei einer Gefährdung des Kindeswohls eingegriffen wird. Als von besonderer Bedeutung betrachten die Forscher die Frage, wie Eltern und Kinder die Verfahren in den beteiligten Institutionen erleben, ob diese für sie verständlich und durchschaubar sind und sie sich ernstgenommen fühlen. Münder und Mutke werten dies als Voraussetzung für eine Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Rechte und eine angemessene und selbstbestimmte Beteiligung am Verfahren von Seiten der Eltern und Kinder. In den Befragungen zeigt sich sehr deutlich, dass sowohl die Eltern als auch die Jugendlichen die Erfahrungen mit dem Hilfeverfahren im Jugendamt überwiegend negativ einschätzen. Für die Eltern stellt der Mangel an konkreten, verständlichen Informationen und verbindlichen Absprachen den Hauptkritikpunkt dar: da es den Fachkräften oftmals nicht zu gelingen scheint, sich sprachlich auf ihr Gegenüber einzustellen, kommt es immer wieder zu Verständnisschwierigkeiten auf Seiten der Betroffenen, denen es dadurch sehr schwer fällt, sich über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren und ihre Handlungsfähigkeit zu erhalten. Die fehlende Mitteilung konkreter Anforderungen an die Familie als Orientierung im Hinblick auf eine Verhaltensänderung und ein gezieltes Arbeiten an der Rückführung des Kindes bzw. wenig verbindliche Absprachen über die Dauer der Hilfemaßnahme führen auf Seiten der Eltern zu Unsicherheit und Ohnmachtgefühlen und stellen deshalb einen wesentlichen Kritikpunkt dar. Darüber hinaus äußern die Eltern den Wunsch, Einfluss nehmen zu können auf die Auswahl der für sie zuständigen Fachkraft im Jugendamt, die aus ihrer Sicht eine Schlüsselposition im Zugang zu den Hilfen einnimmt. Auch an den gerichtlichen Verfahren äußern die Eltern erhebliche Kritik, zum einen, weil sie Gericht und Jugendamt häufig als eine gegen sie gerichtete Allianz erleben, der gegenüber sie keinerlei Chance haben. Zum anderen bleiben den Autoren zufolge einem großen Teil der Eltern Zuständigkeiten und Aufgabenfelder der beteiligten Institutionen wie auch die gesetzlichen Verfahren unklar, was zur Folge hat, dass sie ihre gesetzlich garantierten Rechte wie z.B. das Rechtsmittel der Beschwerde, nicht wahrnehmen (können). Auch die Jugendlichen kritisieren in erster Linie eine fehlende Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten, mangelnde Beteiligung an Entscheidungen und äußern, dass sie sich nicht ernst genommen fühlen. Eine positive Einschätzung des Verfahrens erfolgt dann, wenn es der Fachkraft gelungen ist, eine kooperative Beziehung aufzubauen und ihn oder sie konkret bei der Auswahl der geeigneten Hilfe zu beteiligen. Ein weiterer Kritikpunkt aus Sicht der Jugendlichen ist die fehlende Kontinuität des Kontaktes zur zuständigen Fachkraft. Die zahlreichen Kontakt- und Hilfeangebote durch wechselnde Fachkräfte im Jugendamt, aber auch durch die Einrichtungen, stellen für die Jugendlichen eine erhebliche Belastung dar und führen insgesamt zu einer eher reservierten Haltung gegenüber Fachkräften.

Besonders interessant an dieser Untersuchung ist die unmittelbare Gegenüberstellung der unterschiedlichen Sichtweisen der Fachkräfte auf der einen und der Eltern, Kinder und Jugendlichen auf der anderen Seite. Es zeigt sich einmal mehr, dass die Adressaten gänzlich anderes – Informationen, verständliche Sprache, selbstbestimmte Auswahl der zuständigen Sozialarbeiterin - als Voraussetzung für eine stärkere Beteiligung betrachten als die Fachkräfte, die eine vertrauensvolle Beziehung als wesentlichste Grundlage zu verstehen scheinen. Es deutet sich also an, dass das gängige pädagogische Partizipationsverständnis einer maßgeblichen Erweiterung bedarf.

Die Wahrnehmung und Bewertung von Hilfeplangesprächen innerhalb eines heilpädagogischen Kinderheimes aus Sicht der beteiligten Kinder, Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und des Jugendamtes ist Inhalt einer Untersuchung von Sponagl. Als Zielsetzung seiner Untersuchung benennt Sponagl die Klärung der Frage, ob und inwieweit die Maßgabe des KJHG nach Mitwirkung und Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern als Adressaten der Hilfe und die geforderte Zusammenarbeit zwischen diesen und den pädagogischen Fachkräften des Heimes bzw. des Jugendamtes/ASD im Hinblick auf die Auswertung des bisherigen Hilfeverlaufes und der Planung des weiteren Vorgehens in der Praxis umsetzbar erscheint. In den Mittelpunkt seiner Untersuchung stellt Sponagl das Hilfeplangespräch, in dem diese Zusammenarbeit prozesshaft geleistet, eine Bilanz der bisherigen Kooperation gezogen und gemeinsame Vereinbarungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens getroffen werden sollen. Der Autor interviewte Kinder und Jugendliche zweier Wohngruppen, deren Eltern oder andere an der Hilfeplanung beteiligte Angehörige, die zuständigen Sozialarbeiterinnen des Jugendamtes/ASD und die Bezugserzieherinnen der Kinder zeitnah zu deren Teilnahme an insgesamt 24 Hilfeplangesprächen während einer Maßnahme. Der Untersucher selbst war an diesen Hilfeplangesprächen als psychologischer Fachdienst beteiligt. Die Interviews wurden auf der Grundlage eines halbstrukturierten Leitfadens geführt. Eine quantitative Erfassung zentraler Einstellungen der Befragten erfolgte mittels eines Fragebogens. Zusätzlich wurden Kinder und Jugendliche zweier Wohngruppen der Einrichtung, für die der Autor nicht zuständig war, mittels Fragebögen in die Untersuchung einbezogen. Insgesamt wurden über Interviews und Fragebögen 37 Hilfeplangespräche erfasst.

In der Untersuchung zeigt sich deutlich, dass sowohl von Seiten der Sozialarbeiterinnen und Erzieherinnen wie auch von Seiten der Eltern einer engen Zusammenarbeit und regelmäßigen Gesprächen eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird. Ein großer Teil der befragten Eltern äußert ausdrücklich den Wunsch nach einer Kooperation und nach einer „erzieherischen Allianz“ (Sponagl 2002, S. 210), innerhalb derer sie sich allerdings als gleichberechtigte Partner und als „Er-

fahrungsexperten“ (ebd.) anerkannt wissen wollen. Ihren Einfluss im Hilfeplangespräch schätzen die Eltern überwiegend als gut bis sehr gut ein, mehrheitlich äußern sie sich zufrieden mit den getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der weiteren Hilfe und der formulierten Ziele. Die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme wird von kaum einem Elternteil infragegestellt, wenngleich ein großer Teil der Eltern die Fremdunterbringung ihres Kindes als belastend erlebt und sie für viele der Eltern mit starken Schuldgefühlen verbunden ist. Eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplangespräch wird von etwa der Hälfte der befragten Eltern gewünscht, die andere Hälfte steht einer unmittelbaren Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am Hilfeplangespräch mit Verweis auf eine mögliche Überforderung des Kindes oder Jugendlichen besonders in sehr konflikthaften Familiensituationen ablehnend gegenüber. Die Kinder und Jugendlichen selbst bewerten ihre unmittelbare Beteiligung am Gespräch sehr unterschiedlich: während ein Teil der Kinder und Jugendlichen sich positiv äußern über die Chance, eine eigene Darstellung der Situation einzubringen, zeigen andere eine eher defensive Haltung in dem Sinne, dass sie nur auf Fragen antworten möchten, bis hin zu dem Wunsch, selbst möglichst wenig auszusagen. Obwohl die Kinder und Jugendlichen sich zu einem großen Teil als mit den Ergebnissen des Hilfeplangesprächs zufrieden darstellen, schätzen sie sich hinsichtlich ihrer Einflussmöglichkeiten auf die Zielvereinbarungen als eher selten einflussreich ein und sehen sich damit in ihrer Wirksamkeit hinter allen anderen Beteiligten am Hilfeplangespräch. Dies deckt sich mit der Einschätzung der befragten Sozialarbeiterinnen, die hinsichtlich der Erreichung der vereinbarten Zielsetzungen vor allem die Eltern und weniger die Kinder und Jugendlichen selbst für wichtig erachten; den eigenen Einfluss auf Inhalt und Ergebnis des Hilfeplangesprächs schätzen die Sozialarbeiter als recht hoch ein. Einer umfassenden Beteiligung von Adressaten stehen die befragten Sozialarbeiterinnen divergent gegenüber: während der größere Teil den Eltern und Kindern als Hilfeadressaten eine Mittelpunktstellung einräumt und diese im Hilfeplangespräch zuerst zu Wort kommen lässt, um die Meinung der Betroffenen möglichst authentisch zu erfahren und deren Mitspracherecht deutlich zu machen, sehen vereinzelte Sozialarbeiterinnen in der Forderung nach einer umfassenden Beteiligung der Adressaten eher als „pädagogische Fehlentwicklung“ (Sponagl 2002, S. 217). Aus seinen Untersuchungsergebnissen leitet Sponagl abschließend unter anderem die Empfehlung ab, das Hilfeplangespräch nicht als bloßen Verwaltungsakt zu sehen, sondern als zentralen Teil des Hilfeprozessgeschehens, den die Betroffenen - bei gelingender Beteiligung - als von ihnen (mit-)gesteuert erleben und der somit therapeutische Qualität haben kann. Das Bemühen der Helfer sollte darauf gerichtet sein, die Adressaten als Erfahrungsexperten in eigener Sache anzuerkennen und deren verschiedene Meinungen, Wünsche und Kritiken authentisch zu erhellen und mit den Sichtweisen der Helfer zu verknüpfen.

Der subjektorientierte Ansatz von Sponagl, der die Eltern und Kinder als gleichberechtigte Experten in eigener Sache anerkennt und ihnen die entsprechende Wertschätzung zuteil werden lässt, ist fraglos positiv zu bewerten. Allerdings nimmt auch Sponagl ausschließlich die regelmäßig stattfindenden Hilfeplangespräche in den Blick, weil sich in ihnen, so sein Argument, eine Bilanz der bisherigen Kooperation zeige. Dennoch bleibt die interessante Frage, wie die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern ihre Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf die Gestaltung des Alltags einschätzen, unbeantwortet.

Schefold, Glinka, Neuberger und Tilemann (1998) fokussieren die Frage nach der Beteiligung von Eltern am Hilfeplanverfahren im Zuge der Evaluation eines Hilfeplanmodells des Stadtjugendamtes und des Allgemeinen Sozialdienstes der Stadt München. Aus den mit Methoden der qualitativ-empirischen Sozialforschung, insbesondere autobiographisch-narrativen und narrativ-episodischen Interviews mit Eltern wurden deren Fallgeschichten rekonstruiert und unter anderem ihr Hilfeverständnis bzw. ihre Erfahrungen im Prozess der Hilfeplanung und deren Einfluss auf das individuelle Erleben der Interaktionen mit helfenden Instanzen, auf die zukünftige Lebensplanung und die individuelle Entwicklung der betroffenen Eltern ermittelt. Es zeigt sich, dass die Art und Weise, in der das Hilfeplanverfahren von den Eltern erlebt wird, fallspezifisch und in hohem Maße von den Kontexten abhängig ist, in denen das Hilfeplanverfahren stattfindet. In den Fällen, in denen das persönliche Einvernehmen zwischen den Beteiligten, also im Wesentlichen zwischen den Eltern und den Fachkräften des Jugendamtes/ASD und der Einrichtungen, als sehr gut geschildert wird, empfinden die Eltern das Verfahren eher als reine Formsache oder als beiläufiger Teil einer vertrauten und guten Beziehung zwischen den Beteiligten. Das Hilfeplangespräch wird dann als jener Teil der Hilfe betrachtet, in dem auf der einen Seite Aufgaben festgeschrieben und verteilt und rechtliche Verbindlichkeiten gesetzt werden, auf der anderen Seite aber auch die Wünsche und Erwartungen aller Beteiligten artikuliert und berücksichtigt werden können. Das heißt, eine aus Sicht der Eltern erfolgreiche Beteiligung ist vor allem dann möglich, wenn die Maßnahme, die der institutionelle Hilfeplan vorsieht, von den Eltern als hilfreich und in ihre Lebensgeschichte, Falldeutung und Lebensperspektive passend erlebt wird. In Fällen, in denen die Hilfesgeschichte durch extreme Konflikte zwischen Eltern und Kind bestimmt ist oder starke Diskrepanzen zwischen den Einschätzungen aller Beteiligten im Hinblick auf die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Maßnahme bestehen, wird Hilfeplanung eher kritisch betrachtet. Konflikte zwischen Eltern und Jugendamtsmitarbeiterinnen scheinen insbesondere dann programmiert, wenn Eltern eigene Vorstellungen und Aktivitäten in Hilfeplanung bzw. die Ausgestaltung einer Hilfemaßnahme einbringen wollen - hier entsteht der Eindruck,

dass die Passivität des Sich-Helfenlassens eher gefragt ist als sperrige Selbsthilfe (vgl. Schefold et al. 1998, S. 170). Der Hilfeplan wird in solchen Fällen als wenig hilfreich und als verwaltungsbezogene Regelung empfunden, in der den Eltern keine gleichberechtigte Rolle zukommt und in deren Rahmen sie zwar ihre Wünsche äußern könnten, jedoch ohne dass diese Äußerungen Konsequenzen nach sich ziehen würden. Vor allem, wenn institutionelle Hilfepläne den Vorstellungen der Eltern diametral entgegengesetzt sind und Eltern sich durch Formen und Folgen einer Hilfemaßnahme in ihrer Deutung im Hinblick auf ihre Lebensgeschichte und die Verwirklichung ihrer Lebensperspektiven in Frage gestellt sehen, kann von empfundener Beteiligung nicht die Rede sein. Weiterhin kritisieren einige der interviewten Eltern die fehlende Informationsbereitschaft der Mitarbeiter in den Ämtern und die fehlende Transparenz: Alternativen zu den vorgeschlagenen Hilfen werden, so die Eltern, grundsätzlich nicht bekannt gegeben und diskutiert. Je stärker in einem Fall die Interaktionen zwischen dem Jugendamt und anderen Instanzen wie beispielsweise Kliniken und Therapieeinrichtungen, aber auch zwischen Jugendamt und Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen, desto mehr entsteht bei den Eltern der Eindruck fehlender Transparenz und das Gefühl, wichtige Informationen würden an ihnen vorbei laufen.

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass die Selbsteinschätzung eigener Beteiligung von Seiten der Eltern stark mit persönlichen Erfahrungen verbunden seien, in denen Gefühle des Ernstgenommenwerdens, des Geborgenseins und des Vertrauens vorherrschen, die aber auch durch Gefühle des Ausgeliefertseins oder der Ohnmacht bestimmt sein können. Die subjektiv empfundenen eigenen Mitwirkungsmöglichkeiten und die Realität der Mitwirkung, wie sie sich aus den Fallgeschichten rekonstruieren lassen, fallen nicht zusammen. Das Hilfeverständnis der befragten Eltern ist in hohem Maße bestimmt durch ihr Bedürfnis nach Authentizität, das sich beispielsweise in dem Wunsch äußert, dass die eigene Lebensgeschichte wie auch die in die Zukunft weisenden Lebensentwürfe der Eltern von den Fachkräften als Interaktionsrahmen und entscheidende Sinnzusammenhänge ernstgenommen werden. Der „persönliche Faktor“ (Schefold et al. 1998, S. 171) in Gestalt freundlich-zugewandter erfahrener Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erweisen sich in diesem Zusammenhang einmal mehr als Grundlage gelungener Hilfeprozesse - in einer guten persönlichen Beziehung zwischen Eltern und Fachkräften scheinen, so die Autoren, auch schwierige Konstellationen bearbeitbar.

Anhand dieser überaus interessanten Ergebnisse zeigt sich sehr deutlich, dass Partizipation, wenn sie den Adressaten, in diesem Fall den Eltern, eine gleichberechtigte Position zugesteht und aushandlungsbetonte Interaktionen zwischen Adressaten und Fachkräften zulässt, pädagogisches Handeln außerordentlich erschwert. Konflikte sind programmiert, wenn unterschiedlichste Interessen aufeinanderprallen. Vor allem für die Fachkräfte ergibt sich eine ausgesprochen schwieri-

ge Situation, wenn sie dem Wohl und dem Schutz des Kindes dienliche Interessen gegen den Willen der Eltern durchsetzen wollen und müssen. Dennoch ist hinzuzufügen, dass die Autoren sich weitestgehend auf die Hilfeplanung im Jugendamt und die Interaktionsprozesse zwischen Eltern und den dortigen Fachkräften konzentrieren – inwieweit die Eltern Einfluss auf den Hilfealltag und die konkrete Ausgestaltung der Hilfe nehmen konnten und in welcher Weise dies ihre Sichtweise auf die eigene Beteiligung beeinflusst hat, war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Auch Petersen (1999) stellt vor dem Hintergrund der durch Einführung des KJHG verstärkten Rechte von Kindern und Jugendlichen (§§5; 8; 9; 36 KJHG) die Frage, inwieweit sich diese in der Praxis als solche auch darstellen lassen und inwiefern sie auch durch die Vermischung mit den Elternrechten zum Tragen kommen. Als entscheidend betrachtet Petersen die Frage nach den Beteiligungschancen junger Menschen im Jugendhilfeprozess und stellt gleichzeitig einen erheblichen Forschungsbedarf hinsichtlich der Perspektive dieser jungen Menschen als Nutzer und Nutzerinnen von Jugendhilfeleistungen fest. Sie nimmt daher in ihrer Untersuchung die Perspektive der jugendlichen Nutzer und Nutzerinnen in den Blick und geht der Frage nach, wie diese ihre Beteiligungschancen in der Interaktion mit den Sozialarbeiterinnen einschätzen. Sie wertet Partizipation von Nutzern als Indikator für die strukturellen Voraussetzungen einer dienstleistungsorientierten Jugendhilfe. Im Zuge der Untersuchung wurden 317 Jugendliche im Alter von 14 bis 26 auf der Basis eines Fragebogens mit offenen und geschlossenen Fragen interviewt und neben den objektiven Lebensbedingungen die subjektiven Einstellungen der Jugendlichen zum Jugendamt und den jeweiligen Jugendhilfeleistungen, deren Nutzer sie waren, erhoben.

Auf der Basis der ausgewerteten Interviews unterscheidet Petersen mit Blick auf die Beteiligungschancen der Jugendlichen im Problembearbeitungsprozess vier Typen: 1. die Beteiligten, die nach eigener Einschätzung mit dem Sozialarbeiter gemeinsam in partnerschaftlicher und aushandlungsbetonter Weise Lösungen erarbeiten und bei der Umsetzung eigener Lösungen von den Sozialarbeitern des Jugendamtes unterstützt werden. Darüber hinaus haben diese Jugendlichen Revisionsmöglichkeiten bei bereits gefallenen institutionellen Entscheidungen. Die Jugendlichen erleben sich als gleichberechtigte Entscheidungsträger und sehen durchaus Möglichkeiten, den Interaktionsprozess mit dem Sozialarbeiter gezielt und wirksam zu beeinflussen. Petersen wertet dies als Zeichen eines gleichberechtigten und partnerschaftlichen Aushandlungsprozesses, in dem die Institution Jugendamt in ihrer Dominanz zurücktritt und ein Machtausgleich möglich wird. 2. Die Gruppe der Quasi-Beteiligten, die ihre Beteiligungschancen deutlich niedriger ein-

schätzen als die Gruppe der Beteiligten. Diese Jugendlichen sehen keine Möglichkeit, auf den Interaktions- und Entscheidungsprozess wirksam Einfluss zu nehmen. Petersen schließt daraus, dass die Sozialarbeiter im Problembearbeitungsprozess gegenüber dem Jugendlichen dominieren und keine Beteiligung im Sinne eines Machtausgleiches stattfindet. 3. Gering-Beteiligte, die durch sehr geringe Beteiligungschancen charakterisiert sind. Petersen wertet den Interaktionsprozess zwischen Jugendlichen und Fachkräften als nicht aushandlungsbetont, sondern manipulativ. Die Partizipations- und Entscheidungsmöglichkeiten der Jugendlichen sieht sie als in hohem Maße durch die Sozialarbeiter reglementiert, die Jugendlichen selbst scheinen keine Strategien entwickelt zu haben, um auf den Interaktions- und Entscheidungsprozess Einfluss zu nehmen. 4. Diese Gruppe, die Petersen als Gering-Beteiligte mit strategischen Möglichkeiten bezeichnet, ist dadurch gekennzeichnet, dass den Jugendlichen zwar ebenfalls nur geringe Beteiligungschancen zugestanden werden, dass sie aber, im Gegensatz zur Gruppe der Gering-Beteiligten, Strategien entwickelt haben, um zu versuchen, auf ihre Weise die Entscheidungen der Fachkräfte zu beeinflussen. Auffällig hoch ist Petersen zufolge in der Gruppe der Nicht-Beteiligten mit und ohne strategische Möglichkeiten der Anteil junger Frauen. Die Autorin sieht darin eine Parallelität zu Ergebnissen politischer Partizipationsforschung, denen zufolge Frauen weniger aktiv in der politischen Arbeit sind als Männer und in anderen Formen und Kontexten engagieren als jene. Sie verbindet diese Erkenntnis mit der Aufforderung an die öffentliche Jugendhilfe, zu überprüfen, ob Jugendhilfe auf weibliche Probleme und Verhaltensmuster in höherem Maße mit Sanktionen und Einschränkungen reagiert als auf männliche, und inwieweit Jugendhilfeangebote auf möglicherweise unterschiedliche Aktions- und Mitarbeitersformen von Mädchen und Jungen bzw. Männern und Frauen angemessen reagieren können.

Weiterhin stellt Petersen fest, dass die Einschätzung der Beteiligungschancen durch die Jugendlichen unabhängig davon erfolgt, mit welchen Problemen oder welchem sozialen Hintergrund sie zum Jugendamt gekommen sind, hohe Partizipationschancen in der öffentlichen Jugendhilfe also weitgehend unabhängig vom sozialen Status zu sein scheinen. Auch ein zwangsweise zustande gekommener Kontakt zwischen dem Jugendamt und den jungen Menschen muss deren Mitentscheidungsmöglichkeiten nicht unbedingt verhindern. Offensichtlich, so Petersen, lässt sich durch fachliche Kompetenz der Fachkräfte selbst unter ungünstigsten Zugangsvoraussetzungen eine Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit von Seiten der Jugendlichen herstellen. Dies zeigt, dass Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme einer sozialen Dienstleistung eine zwar wünschenswerte, aber keine zwingend notwendige Voraussetzung im Hinblick auf eine erfolgreiche Adressatenbeteiligung darstellt. Sehr deutlich zeigt sich in Petersens Studie der Zusammenhang

zwischen Beteiligung der Adressaten und der Bewertung der erhaltenen Jugendhilfeleistungen: Während jene Jugendlichen, die der Gruppe der Beteiligten zuzuordnen sind, angeben, ihre Lebensbedingungen hätten sich durch die Leistungen des Jugendamtes verbessert, sehen die Jugendlichen, die ihre Beteiligungschancen gering einschätzen, keinen Erfolg der Jugendhilfeleistungen. Vielmehr zeigt sich bei jenen Jugendlichen, denen der eigenen Einschätzung zufolge keine Beteiligungschancen eingeräumt wurden, die aber für sich strategische Möglichkeiten der Einflussnahme sehen, dass sich ihre Lebensbedingungen durch die Jugendhilfemaßnahme nicht verbessert oder sogar verschlechtert haben. Es ist also davon auszugehen, dass der Erfolg einer Jugendhilfeleistung, wie er sich in der Beurteilung des Ergebnisses zeigt, mit der Höhe der Beteiligungschancen steigt. Insgesamt, so Petersen, sind die Partizipationschancen junger Menschen, die im Jugendamt Hilfe und Unterstützung suchen, als gering einzuschätzen. Die Leistungserbringung erfolgt nur zu einem kleineren Teil über aushandlungsbetonte Interaktionsprozesse, überwiegend handelt es sich um Leistungserbringung auf der Basis eines ungleichen Machtverhältnisses zwischen Professionellen und Jugendlichen.

Petersen nimmt in ihrer Untersuchung ausschließlich die Interaktion zwischen Jugendlichen und den Fachkräften des Jugendamtes in den Blick und zeigt klar den Zusammenhang zwischen den einer Beteiligung der Adressaten förderlichen Kompetenzen der Fachkräfte und einer als subjektiv erfolgreich erlebten Hilfe auf. Indem sie auf die unterschiedlichen Strategien der Jugendliche zur Einflussnahme hinweist, trägt sie zu einer Erweiterung des Partizipationsbegriffes bei: nicht nur formale, in der gängigen Partizipationsliteratur benannte und von Pädagogen intendierte Handlungsweisen lassen sich als Partizipation fassen, sondern vielmehr auch jene ganz individuell unterschiedlich gestalteten versuche einer Einflussnahme auf Prozesse und Entscheidungen. Diese mitunter unbequeme Form der Partizipation erfordert auf Seiten der Fachkräfte ein hohes Maß an fachlichen und persönlichen Kompetenzen.

Wolf (1999) setzt sich mit Machtprozessen in der Heimerziehung auseinander und kommt in Bezug auf die Beteiligungschancen der in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe lebenden Kinder und Jugendlichen zu interessanten Ergebnissen. Auf der Grundlage von teilnehmender Beobachtung in einer Heimgruppe und Interviews mit Jugendlichen und Erzieherinnen kommt Wolf im Hinblick auf Partizipation zu folgenden Schlüssen: 1. Die Kinder und Jugendlichen werden umfassend und auf hohem Niveau versorgt, haben aber auf die Organisation ihrer Versorgung nur einen geringen Einfluss. Das „System Heim“ (Wolf 1999, S. 59) hält Ressourcen vor, die die Versorgung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen sollen. Die Zubereitung der Mahlzeiten, das Waschen der Wäsche, die Reinigung der Räumlichkeiten werden von eigens

dafür bereitgestellten Mitarbeitern durchgeführt. Die Abläufe in der Heimgruppe werden im Wesentlichen durch die Erzieherinnen bestimmt, eigene Wünsche der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Organisationsstruktur - vor allem wenn sie nicht den Vorstellungen der Erzieherinnen entsprechen – wären sicherlich kaum durchzusetzen. 2. Die Regeln in der Heimgruppe werden überwiegend durch die Erzieherinnen festgesetzt, Verhandlungen z.B. über Ausgangszeiten, Besuche o.ä. finden kaum statt. Auch eine Kontrolle über die Einhaltung der Regeln erfolgt durch die Erzieherinnen. Die Abläufe und Strukturen innerhalb der Heimgruppe werden in hohem Maße durch die Erzieherinnen gesteuert, Entscheidungen oftmals nicht begründet. Eine Folge dieser umfassenden Lenkung besteht darin, dass die Kinder nicht lernen, selbst die Verantwortung für ihre Angelegenheiten zu übernehmen.

Wenngleich die Kinder und Jugendlichen diese weitgehende Steuerung durch die Erzieherinnen akzeptieren, so Wolf, entwickeln sie doch Strategien, um eigene Vorstellungen und Wünsche in Lebensverhältnissen durchzusetzen, in denen überwiegend die Erzieherinnen die Regeln vorgeben. Als Strategien dieser Art identifiziert Wolf zum einen das „sanfte Beharren“ (ebd. S. 66), das heißt, die Kinder und Jugendlichen beharren auf dem, was sie wollten, ohne die Erzieherinnen zu provozieren und deren Entscheidungskompetenz öffentlich in Frage zu stellen. Die andere Strategie bezeichnet Wolf als Informationskontrolle, das heißt, die Kinder und Jugendlichen halten bewusst sie betreffende Informationen zurück und enthalten den Erzieherinnen so einen Einblick vor. 3. Viele der Kinder und Jugendlichen haben die Erfahrung gemacht, dass andere ihren Lebensort bestimmten, ohne dass sie selbst an diesen Entscheidungen beteiligt oder ihnen die Entscheidung erklärt worden war. Dies gilt sowohl für die Herausnahme aus der Herkunfts- oder einer Pflegefamilie wie auch für die Unterbringung in dieser Heimgruppe. Obwohl diese Jugendlichen durchweg das Leben in der Heimgruppe gegenüber ihrem Leben bei den Eltern als sehr viel besser einschätzen, erlebten sie die oftmals dramatische Trennungssituation von Eltern und Geschwistern auch deswegen als sehr belastend, weil sie sich der Entscheidungsgewalt der Erwachsenen ausgeliefert fühlten und ihnen auch im Nachhinein die Entscheidung nicht transparent gemacht und begründet worden war. 4. Die Jugendlichen erleben sich als von den Erzieherinnen abhängig und fürchten Sanktionsmöglichkeiten. So wird aus Angst vor einem Entzug von Zuwendung und Wohlwollen durch die Erzieherinnen (berechtigte) Kritik an der Heimgruppe oder den Erzieherinnen vermieden oder bagatellisiert. Da die meisten Jugendlichen bereits gravierende Sanktionserfahrungen gemacht haben und möglichst vermeiden wollen, wiederum Ziel einer solchen Sanktion zu werden, haben sie unterschiedliche Strategien im Umgang mit Abhängigkeit und der Bedrohung durch Sanktionen entwickelt: So nutzen Jugendliche die verbleiben-

den Spielräume zwischen den Bedingungen des Heimalltags, den Erwartungen und Entscheidungszwängen der Erzieherinnen, um einen begrenzten Einfluss auf die Bedingungen zu nehmen und ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zu gewinnen. Andere erfüllen die sanktionsbewehrten Erwartungen der Erwachsenen, um die als bedrohlich empfundenen Sanktionen zu vermeiden, gewinnen aber keine aktive Einflussnahme. 5. Im Hinblick auf eine Einbeziehung der Eltern in Hilfeprozess und Heimalltag stellt Wolf fest, dass in der von ihm untersuchten Heimgruppe Eltern als ernstzunehmende Verhandlungspartner keine Rolle spielen und sie in erheblichem Maße diskreditiert werden. Die Änderung des rechtlichen Status hat nicht zu wirkungsvolleren Durchsetzungschancen der Eltern geführt. Der Weg, die prinzipiell recht umfangreichen Chancen der Beteiligung und Einflussnahme der Eltern zu verhindern, besteht in einer Beeinflussung der Kinder gegen ihre Eltern. Die Kinder und Jugendlichen nehmen eine negative Haltung der Erzieherinnen zu ihren Eltern wahr, die sie teilweise übernehmen. Dies führt dazu, dass einige der Jugendlichen den Kontakt zu ihren Eltern abbrechen, nicht zuletzt aus dem Wunsch heraus, ihre außerordentlich wichtige Beziehung zu den betreuenden Erzieherinnen nicht zu gefährden.

Wolf schließt mit der Forderung nach einer veränderten Praxis dort, wo die Partizipation der Kinder und Jugendlichen nicht durch die Fachkräfte garantiert sei und wo die Beziehung zwischen Eltern und Kinder (weiter) belastet wird. Partizipation von Kinder und Jugendlichen heißt, sie anzuhören, ihre Wünsche und Befürchtungen in den Entscheidungsprozessen für sie sichtbar zu berücksichtigen und bei Entscheidungen gegen ihre Wünsche für Transparenz zu sorgen. Partizipation erfordert, sie nicht als Objekte von Erziehung, sondern als eigenständige Interaktionspartner wahrzunehmen. Gleichzeitig, so Wolf, hat eine stärkere Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (wie auch ihrer Eltern) einen deutlichen Einfluss auf die Machtbalance zwischen Heimerzieherinnen und Kindern.

Wolf zeigt sehr eindrucksvoll, in welcher eigenwilliger Weise die Kinder und Jugendlichen – obwohl aufgrund der bestehenden Machtasymmetrie gegenüber den Erzieherinnen in einer weitgehend macht-losen Position – Einfluss auf die Abläufe und Strukturen des Alltags in der Heimgruppe zu nehmen suchen. Gleichzeitig wird einmal mehr deutlich, dass das Bestreben des Einzelnen nach Einflussnahme in den Hilfen zur Erziehung vor allem dann eine nachdrückliche Begrenzung erfährt, wenn die individuelle Zielsetzung sich nicht mit der der pädagogischen Fachkräfte deckt und Sanktionen auf der Beziehungsebene befürchtet werden. Die (fehlenden) Einflussmöglichkeiten der Eltern in dieser Form stationärer Hilfe thematisiert Wolf lediglich am Rande.

Bei der Sichtung des Forschungsstandes zum Thema Partizipation in den Hilfen zur Erziehung wird deutlich, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen mit der Frage nach Partizipationschancen vor allem von Kindern und Jugendlichen, aber auch ihrer Eltern im Rahmen der Hilfeplanung und Hilfeplangesprächen auseinandersetzt. Ein geringerer Teil der Untersuchungen nimmt die Partizipation von Adressaten in Bezug auf die Ausgestaltung des gesamten Hilfeverlaufes und die konkrete Ausgestaltung der Hilfemaßnahme in den Blick. Insgesamt lässt sich feststellen, dass Elternmitgestaltung im Hinblick auf Auswahl der Hilfe und Ausgestaltung des Hilfeprozesses geringere Bedeutung beigemessen zu werden scheint als den Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche gelten als die eigentlichen Klienten innerhalb der Hilfen zur Erziehung, und viele Autoren vertreten die Ansicht, dass ihre Bedürfnisse und Wünsche und die Vertretung und Wahrung ihrer Rechte als schwächste Glieder am ehesten der pädagogischen Hilfestellung bedürfen (vgl. BMFSFJ 2002, S. 197). Eltern als Anspruchsberechtigte werden in einer relativ mächtigen Position wahrgenommen und bei der Diskussion um die Beteiligung von Adressaten gelegentlich nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Darüber hinaus wird deutlich, dass auch mehr als ein Jahrzehnt nach Einführung des KJHG eine erhebliche Diskrepanz zwischen theoretischen Erkenntnissen zur Partizipation einerseits und ihrer praktischen Umsetzung andererseits besteht und dass vor allem bezüglich der inneren Einstellung von Fachkräften zur Partizipation, der institutionalisierten Möglichkeiten zu partizipieren, der Informationen über Rechte, Entscheidungsmöglichkeiten und Beschwerdewege und der Berücksichtigung geschlechts- und bildungsspezifischer Besonderheiten ein erheblicher Entwicklungsbedarf besteht (vgl. Kriener/Petersen 1999, S.40; Blandow 1999, S.11). So werden Adressaten oft doch noch in einer Objektposition wahrgenommen, d.h. ihnen wird je nach strukturellen und persönlichen Ressourcen, wie z.B. der Einstellung von Fachkräften zur Rolle von Eltern im Erziehungsprozess, ein bestimmtes Maß an Beteiligung zugestanden (Kriener/Petersen 1999, S. 21). Dabei wird das ungleiche Machtverhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften und Adressaten besonders deutlich. In §36 Abs. 2 KJHG heißt es: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll (...) im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. (...) sie (sollen) zusammen mit den Personensorgeberechtigten (...) einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält“ (Münder et al. 1998, S. 323). Die in diesem Zusammenhang häufig verwendeten Formulierungen „Berücksichtigung von Interessen“ durch die Fachkräfte (ebda., S. 324) und die Definition der Rollen von Pädagogen als Experten und Adressaten als Laien weisen ebenfalls auf die Machtasymmetrie hin. Eine gemeinsame Problemeinschätzung von Pädagogen und Eltern sowie der mit den Adressaten ausgehandelte Lösungsweg aus der als problematisch emp-

fundenen Lebenssituation stellen, so lassen es die vorstehenden Forschungsergebnisse vermuten, eine Ausnahme dar.

Partizipation bedeutet die Übernahme von Verantwortung, die darin besteht, eine Entscheidung zu treffen und für diese die Konsequenzen zu tragen (vgl. BMFSFJ 1998, S. 144ff.). Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sind einige wichtige formale Entscheidungen zu treffen: Welche Hilfeform ist für das Kind geeignet? In welchem Umfang soll die Hilfe stattfinden? Welche Ziele und Mittel zu deren Durchsetzung sollen im Hilfeplan festgehalten werden? Das Kinder- und Jugendhilfegesetz lässt keinen Zweifel daran, dass sich Eltern zwar in der Rolle der Anspruchsberechtigten befinden, die pädagogischen Fachkräfte aber die Verantwortung für den Verlauf der Hilfe und die Wahrung des Kindeswohls tragen (vgl. Münder 1998, S. 323f.). Fachkräfte können sich so gezwungen sehen, Elternbeteiligung zu minimieren, um beispielsweise eine befürchtete Gefährdung des Kindes auszuschließen, oder Entscheidungen für Eltern zu treffen, die nicht partizipationsfähig erscheinen. Dieses Vorgehen wird mit einer Überforderung der Eltern bei der Einschätzung ihrer eigenen Erziehungsfähigkeit (Münder 1999, S.325) begründet. Es wird deutlich, dass Partizipation von Eltern vor allem als ein Angebot oder eine Verpflichtung zur Mitarbeit in von den pädagogischen Fachkräften vorgegeben Bahnen verstanden wird. Die Betonung der pädagogischen Sichtweise, die Expertenschaft der Pädagogen, der Objektstatus der Adressaten und die damit verbundene Verfestigung undemokratischer Tendenzen wie auch die generelle Beziehungsasymmetrie zeigen sich auch in den Untersuchungsergebnissen. Gleichzeitig aber wird deutlich, dass über die Perspektive der Eltern im Hinblick auf ihre Beteiligung an der konkreten Ausgestaltung der Hilfemaßnahme und der damit oftmals verbundenen Elternarbeit empirisch wenig bekannt ist. Zwar gibt es Hinweise darauf, aufgrund welcher Probleme sich Eltern um Hilfe zur Erziehung bemühen, doch existieren bisher kaum Ergebnisse zu der Frage, wie Eltern diesen Schritt subjektiv erleben, wie sie mit der häufig unter psychologischem Druck entstandenen Hilfe umgehen und inwieweit Elternarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung Eltern tatsächlich die Chance zur Weiterentwicklung bieten und zur vollständigen Wiederherstellung ihrer Erziehungs- und Lebensfähigkeit beitragen kann. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Perspektive der Eltern in den Blick zu nehmen und – vor allem im Hinblick auf ihre subjektiv wahrgenommenen Partizipationschancen – präziser zu fassen. Da den dargestellten Forschungsarbeiten oftmals ein fachlich-instrumentalisierendes Verständnis von Partizipation zugrunde gelegt scheint, welches eine eigenwillige Interpretation des Partizipationsgedankens von Seiten der Adressaten nicht zulässt, wird eine Zielsetzung der vorliegenden Arbeit darin bestehen, den Widerspruch zwischen dem pädagogisch-instrumentalisierenden Verständnis von Partizipation auf der

einen und den eigenwilligen Partizipationsstrategien von Eltern in den Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite aufzuzeigen und die Konsequenzen ihres Handelns für die Praxis deutlich zu machen.